

CORONA UND CHORBETRIEB

Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Februar umfangreiche Lockerungen für den Freizeit- und Kulturbereich beschlossen.

Für Chorproben gilt ab dem 17. Februar die 3 G-Regel. Das bedeutet, dass auch Ungeimpfte mit einem aktuellen negativem Coronatest wieder an Chorproben teilnehmen dürfen.

Somit hat der Vorstand eines Vereins zu entscheiden, unter welchen Bedingungen Chorproben abgehalten werden und welche Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen sind. Während bisher der Gesetzgeber die einzuhaltenden Regeln klar vorgegeben hat, wird die Entscheidung darüber nun auf die Chöre verlagert. Dies hat aus unserer Sicht erhebliche Brisanz. Es gehört zu den selbstverständlichen Rechten eines Chormitgliedes, an den Proben teilzunehmen. Wenn nun ein Chorvorstand höhere Teilnahmevoraussetzungen als nur einen aktuellen Test festlegt, werden die dadurch ausgeschlossenen Sänger*innen in ihrem Recht auf Teilnahme am Probenbetrieb beschnitten. Umgekehrt kann der Fall eintreten, dass Sänger*innen mit Impfschutz das gemeinsame Proben mit Ungeimpften ausschließen.

Die aufgezeigte Problematik lässt sich derzeit juristisch nicht lösen. Hier bedarf es gegenseitigen Verständnisses und Fingerspitzengefühls sowie einer klaren Haltung der Vereinsführung.

Bei Konzerten gilt für Besucher statt der bisherigen 2G+ nun die 2G-Regel.

Aktuell gültige Regeln für Proben und Veranstaltungen im Bereich der Laienmusik (Stand 17.02.2022)



Proben von Laiensembles:

- 3G
- FFP2-Maske
- empfohlener Mindestabstand von 1,5 m
- keine Personenobergrenze
- Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater vom 22.12.2021

Kulturveranstaltungen bis maximal 1.000 Personen:

- 2G
- Nutzung von maximal 75 % der Raumkapazität.
- FFP-2 Maske
- 1,50 m Mindestabstand
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen vom 05.01.2022

Gundlegendes:

- Auffrischungsimpfung ersetzt den Test
- Eine überstandene Corona-Infektion nach vollständiger Immunisierung ersetzt den Test ebenfalls, wenn diese nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.
In diesem Fall ist sowohl die Zweifachimpfung als auch die überstandene Infektion (PCR-Test) nachzuweisen.
- 3G-Prinzip für Beschäftigte, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, die mit der Durchführung der Probe betraut sind
- Das 2G-Prinzip für außerschulische Bildungsmaßnahmen (Musikunterricht) gilt nicht für die Proben von Laiensembles.

Die folgende "Hotspot-Regel" bleibt vorerst bis zum 23. Februar 2022 ausgesetzt!

Hotspot-Lockdown:

Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, sind Kulturstätten geschlossen und Veranstaltungen und damit auch die **Proben von Laien- und Amateurensembles untersagt.**"